

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund

der §§ 9,10 und 13a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBL 1 S. 3316)

des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (60) in der Fass-ung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBL.S.405)

des Art. 81 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL. S. 588), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung der Bayer. Bauordnung, des Baukammerngesetzes und des Denkmalschutzgesetzes vom 27.07.2009

der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstel-

diesen vom Stadtbauamt Landsberg am Lech aufgestellten Bebauungsplan Mischgebiet Lechwiesen

für die Grundstücke im nebenstehenden Geltungsbereich als Satzung.

Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1.0 Art der baulichen Nutzung

Mischgebiet nach § 6 BauNVO MI | Miscngebier nach & 6 Abs. 2 Nr. 8 (Vergnügungsstätte) sowie die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2.0 <u>Maß der baulichen Nutzung</u>

z.B.I 2.1 Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß

z.B. 0,40 2.2 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß Die festgesetzen Flächen dürfen – auch über die in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO genannten Grenzen hinaus – um die Flächen der in § 19 Abs. 4 Nrn. 1 – 3 BauNVO genannten Anlagen überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80.

z.B.(0,80) 2.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß

3.0 <u>Bauweise und Baugrenzen</u>

----- 3.1 Baugrenze

3.2 Verfahrensfreie bauliche Anlagen dürfen auch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Davon ausgenommen sind folgende baulichen Anlagen:

a) nicht überdachte Terrassen b) Einfriedungen c) Müllhäuschen

0 3.3 offene Bauweise

4.0 <u>Verkehrsflächen</u>

1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Unterteilung in Fahrbahn (F), Radweg (R) und Gehweg (G)

4.2 Straßenbegrenzungslinie

▼ 4.3 Ein- und Ausfahrt

4.4 Sichtdreieck - Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm sind unzulässig. Eine Ausnahme bilden einzelne hochstämmige Bäume.

5.0 Freiflächen und Grünordnung

- 5.1 Für die Errichtung von Einfriedungen gilt die Einfriedungssatzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung.
- 5.2 Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein hochwüchsiger Laubbaum gemäß nachfolgender Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten.

<u>Pflanzliste</u>:

Platanus x acerifolia - Platane Großbäume, 1. Wuchsklasse über 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn Großbäume, 1. Wuchsklasse über 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Acer platanoides - Spitz-Ahorn Großbäume, 1. Wuchsklasse über 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Pseudoacacia 'monophylla' – Straßenakazie mittelgroßer Baum, 2. Wuchsklasse bis 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

Sorbus intermediata - Schwed. Mehlbeere Kleinbaum, 3. Wuchsklasse bis 12 m Höhe,

Aesculus hippocastanum – Roßkastanie Großbäume, 1. Wuchsklasse über 15 m

Höhe, St.U. 18/20 cm Querus robus - Dt. Eiche Großbäume, 1. Wuchsklasse über 15 m Höhe, St.U. 18/20 cm

5.3 Die Garageneinfahrten, oberirdischen Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster mit einer maximalen Kantenlänge von 20 cm, wassergebundene Decken) oder in wasserdurchläs-

5.4 Kellergeschosse im Sinne der Bayer. Bauordnung dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden. Ebenso sind grundsätzlich keine Anböschungen zu-lässig.

sigem Pflaster (Fugenbreite mind. 2 cm) auszuführen.

5.5 Lichtschächte und -höfe sind nur unmittelbar an der Kelleraußenwand bis zu einer Länge von max. 1/4 der jeweiligen Gebäudelänge bzw. -breite und in einer Tiefe von max. 1,50 m zulässig.

5.6 Bei Heckenbepflanzungen muss der Anteil an Laubgehölzen mind. 75 % betragen.

6.0 <u>Garagen und Stellplätze</u>

- 6.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen (Ga), Tiefgarage und Stellplätze (St) Diese baulichen Anlagen dürfen nur innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.
 - 6.2 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Zahl der zu errichtenden Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen sowie deren Ablösung in der jeweils gültigen

7.0 <u>Gebäudestellung und Baukörper</u>

Das Gelände ist an die umliegenden Geländehöhen anzugleichen. Die bestehen-

den Geländehöhen der unmittelbar benachbarten Grundsfücke dürfen dabei nicht überschritten werden.

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 30 cm über der Straßenbegrenzungslinie (dem Eingang zum Gebäude zugeordnet) liegen .

Die Geschoßhöhe darf 4,0 m nicht überschreiten.

Erker sind nicht zulässig.

7.5 Hauptgebäude sind länger als breit auszuführen. Die längere Gebäudeseite muss parallel zur Firstrichtung verlaufen.

7.6 Dachgauben sind nicht zulässig.

7.7 Die Abstandsflächen vor Außenwänden von Gebäuden sind nach Art. 6 BayBO zu bemessen. Eine Verringerung der Abstandsflächentiefe nach Art. 6 Abs. 5 BoyBO ist nicht zulässin.

8.0 <u>Dächer</u>

FD 8.1 Flachdach

8.2 Pultdach

z.B. 0°-6° 8.3 Dachneigung als Mindest- und Höchstneigung in Altgrad

8.4 Bei nicht beschichteten Metalldächern ist das Niederschlagswasser vor Einleitung in den Untergrund über Absetz- und Filterschächte zu führen.

9.0 Werbeanlagen

9.1 Für Werbeanlagen ist die Außenwerbeanlagen-Satzung der Stadt Landsberg am Lech in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

10. <u>Schallschutz</u>

10.1 Zum Lüften erforderliche Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (z.B. Schlafräume, Wohnräume, ruhebedürftige Arbeitsräume) sind auf die Westfassade zu orientieren.

10.2 Wo eine entsprechende schalltechnische günstige Orientierung gemäß Festsetzung I.10.1 nicht möglich ist, ist bei Neu- und Umbauten durch eine mit dem Bauantrag vorzulegende schalltechnische Untersuchung nachzuweisen, dass die Außenbauteile der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume die folgenden den ermittelten Lärmpegelbereichen entsprechenden Schalldämm-Maße einhalten: - Wohnungen 30 bis 35 db(A) Büroräume 30 db(A)

10.3 Für Räume gemäß Festsetzung 1.10.2 sind schallgedämmte Belüftungseinrichtungen vorzusehen, die bei ausreichender Luttzutuhr die Einhaltung von Rauminnenpegel L eq = 35/30 db(A) tags/nachts gewährleisten. Dies ist in den schalltechnischen Gutachten mit nachzuweisen (z.B. auf der Basis der VDI-Richtlinie 2719 oder ähnlicher Regelwerke).

11.0 <u>Sonstiges</u>

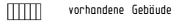


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Baugebiet Zahl der Vollgeschosse GRZ GFZ
Bauweise Dachform Dachneigung

z.B. 7.20 11.3 Maßangabe in Meter

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen



_____ bestehende Grundstücksgrenze

Elektrizität – Trafostation



Oberflurhydrant



III. <u>Handlungsempfehlungen</u>

11.1 Vor Rückbau von noch bestehenden, baulichen Anlagen, ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe Kontrollierter Rückbau/ BaylfU 2003 (AH), orientiert.

11.2 Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme an den Vorgeben der Mitteilung der LAGA 32 PN 98, zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Funktion < 2mm heranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.

11.3 Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der BBodSchV genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhänge 1 und 2, LfU-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschungen) nicht ausgeschlossen werden können.

11.4 Bei Flächen wie Altlasterverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine, bzgl. des Wirkungspfades Boden - Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Freizeitnutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist eine mindestens 0,35 m mächtige Deckschicht, 0,6 m mächtige Deckschicht bei Nutzgartennutzung aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zur Nutzungseinschränkung zu verhindern. Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung mit Nachweis der Einhaltung der Prüf- / Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis vom Einbaumaterial (z.B. Humusierung) mit Bewertung durch den Sachverständigen erfolgen.

11.5 Bodenkontaminationen sind im Zuge der Rückbau-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe o.g. Anforderungen abzugrenzen und unter Beachtung der einschlägigen Nachweispflichten zu beseitigen. Festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 BBodSchG im Bereich der Sanierungsschwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren, oder zu sichern.

11.6.1 Name. Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg am Lech mind. Eine Woche vorher mitzuteilen.

11.6.2 Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. II 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die einschlägigen Nachweispflichtenbzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV). Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg a. Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen

11.6.3 Bei Arbeiten im Bereich der Altablagerungen sind die ⁴Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TG, BGR 128 sowie die ⁴Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.

11.6.4 Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen. Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z O nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbauklasse Z O zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan. Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABUDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine weiteren gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Belastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfs einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder werden, so sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen In diesem Fall ist die untere Abfall-/ Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i.V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwaltungsund Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfölgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen

IV. Verfahrenshinweise

- 1.1 Der Stadtrat Landsbera am Lech hat in der Sitzuna vom 18.11.2009 die Änderuna des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht.
- 1.2 Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
- 1.3 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.08.2015 bis 09.09.2015 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum wurden auch die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt.
- 1.4 Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 18.11.15 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung

Landsberg am Lech, den 25.11.2015

Mathias Neuner Oberbürgermeister

2. Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs.3 BauGB, § 1 Abs.2 Nr.3 BekV und § 37 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausaabe vom 26.11.2015 mit Hinweis auf § 44 Abs.3 und § 215 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg am Lech bereitgehalten.

Landsberg am Lech, den 25.11.2015

Mathias Neuner Oberbürgermeister

Bebauungsplan



Landsberg

Maßstab





aufgestellt	fgestellt Stadtbauamt Landsberg am Lech		Katharinenstraße 1 86899 Landsberg am Lech	
bearbeitet	20.07.2015 Ganzenmüller	bearbeitet		
bearbeitet		geprüft		
geändert		Landsberg am	Lech, den 20.07.2015	
		l Gr	ınzenmüller	
Plannummer	3280		Baurat	

h/b = 1010/485